

Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kastel 1866 e.V.



Vereinsatzung

Herausgeber:

Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kastel e.V.
gegründet am 16. Juni 1866

Der Vorstand

Diese Vereinssatzung der
Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Kastel 1866 e. V.
wurde am 6. Mai 2012 von der
Mitgliederversammlung beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Wiesbaden
Register Nr. VR 3646
am 26. November 2012

Vereinsatzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Mainz-Kastel 1866 e.V.
- folgend Verein genannt -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Aufgabe des Vereins
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Finanzielle Mittel
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand und Gesamtvorstand
- § 10 Kassen- und Rechnungswesen
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Änderung des Satzungszwecks,
Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kastel 1866 e.V.

1. Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden im Stadtteil Mainz-Kastel, in der Geschäftsstelle im Feuerwehrhaus.
2. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, und gehört dem Kreisfeuerwehrverband Wiesbaden an.
3. Er besitzt die steuerliche Gemeinnützigkeit.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Mainz-Kastel,

3. die Zusammenfassung aller Mitglieder unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele,
4. für den Brandschutz zu werben,
5. interessierte Einwohner (Bürger) als Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
6. alle Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Kastel 1866 e.V. zu fördern und zu unterstützen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Durchführung von Veranstaltungen zur

kulturellen Veranstaltungen und Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung Förderung des Brandschutzes, mit „Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kastel“ bei Veranstaltungen und Aufgaben im gemeinsamen Interesse.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den fördernden Mitgliedern,
2. den Ehrenmitgliedern,
3. allen Mitgliedern der weiteren Abteilungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Brandschutzwesen erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.

3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat;
 - b) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
4. Die Kündigung durch den Verein wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand (nach § 26 BGB) ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins. Forderungen des Vereins gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern bleiben erhalten.

§ 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge;
2. durch freiwillige Zuwendungen;
3. durch Zuschüsse;
4. durch Erlöse aus Veranstaltungen gemäß § 2.8.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst zeitnah im ersten Halbjahr, als Jahreshauptversammlung statt. Die ordnungsgemäße Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.

1. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu beinhalten bzw. zu berücksichtigen:
 - 1.1 Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - 1.2 Vorstellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes,
 - 1.3 Bericht der Kassenprüfer,
 - 1.4 Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - 1.6 Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen,
 - 1.7 Erledigung eingebrachter Anträge,
 - 1.8 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 1.9 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - 1.10 Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - 1.11 Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

2. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen bis zum 31. Januar des ablaufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge aus der Versammlung sind möglich. Zu ihrer Behandlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.

6. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
7. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.
8. Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
9. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

10. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 9 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins werden von dem Vorstand (geschäftsführender Vorstand) wahrgenommen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Geschäftsführer/in und
- d) der/dem Schriftführer/in.

2. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, und sechs Beisitzern/innen aus:

- der/dem Wehrführer/in,
- der/dem stellvertretenden Wehrführer/in,
- der/dem Jugendfeuerwehrwart/in,
- der/dem Kinderfeuerwehrwart/in,
- der/dem Aktivensprecher/in,
- der/dem Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung.

Eine Personalunion von Ämtern ist möglich.

3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Zeichnungsbefugt sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
7. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
9. Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).
10. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.

11. Gültige Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
12. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Geschäftsführer verantwortlich.

1. Die zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigten Geldmittel sollen verzinslich angelegt werden.
2. Der Geschäftsführer ist für die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung des Kassenberichtes und die Ermittlung des Geldvermögens am Ende des Geschäftsjahres verantwortlich.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung sollen die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zunächst dem Vorstand Bericht erstatten. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es ausschließlich für die öffentlich-rechtliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kastel zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Bereits mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung ist die Satzung vereinsintern gültig und bindend.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Mainz-Kastel, den 6. Mai 2012

Der Vorstand

gez.

Peter Muttko

1. Vorsitzender

Stefan Schmidt

2. Vorsitzender

Christian Schmidt

Schriftführer

Harald Wecker

Geschäftsführer

Änderungen / Ergänzungen

Nachtrag: In der Jahreshauptversammlung am 3. 5. 2015 wurde der § 2 Abs. 7 neu gefasst und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Nachtrag: In der Jahreshauptversammlung am 15. 4. 2018 wurde der § 9 Abs. 2 ergänzt durch „sechs Beisitzer/innen“ und der Funktion der/des „Kinderfeuerwehrwarts/in“.



DIE FEUERWEHREN

retten • **löschen**

bergen • **schützen**